

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1 Wer hat Beschwerde Ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	WEKO: Beschwerde von Swisscom (Schweiz) AG und Blue Entertainment AG (vormals: CT Cinetrade AG) gegen Sunrise GmbH (vormals: UPC Schweiz GmbH) BVGer: Beschwerde von Sunrise GmbH (vormals: UPC Schweiz GmbH)
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	Swisscom (Schweiz) AG und Blue Entertainment AG (vormals: CT Cinetrade AG)
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	19.11.2020
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	31.10.2023
A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	35
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	Nein
A.7 Enddatum	Enddatum
A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)	N/A
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	Sachentscheid
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	Teilweise gutgeheissen
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	*Komplexität der Verhandlungen *Streit über eine Gesamtlösung *Verhandlungsunterbrechung *Änderungen im Sachverhalt *Umfangreiche Beweisaufnahme
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	29.05.2017
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	07.09.2020
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	39
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht?	WEKO: 29'995'979 CHF BVGer: 29'093'844 CHF
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	19.11.2020: Einreichung der Beschwerde 04.12.2020: Leistung des Kostenvorschusses 08.02.2021: Einreichung der Vernehmlassung der Vorinstanz 11.03.2021: Zwischenverfügung: Beteiligung der Beschwerdegegnerinnen als Parteien am Verfahren 01.07.2021: Verzicht der Beschwerdeführerin auf die beantragte öffentliche Parteiverhandlung 06.10.2021: Einreichung der Replik der Beschwerdeführerin 12.10.2021: Verfügung: Abweisung des Beweisantrags der Beschwerdeführerin auf Befragung einer Auskunftsperson und eines Zeugen zum sanktionsrelevanten Sachverhalt 02.11.2021: Einreichung der Duplik der Vorinstanz 13.12.2021: Einreichung der Duplik der Beschwerdegegnerinnen 14.12.2021: Mitteilung des BVGer, dass kein weiterer Schriftenwechsel angeordnet wird 13.01.2022: Einreichung einer unaufgeforderten Stellungnahme der Beschwerdeführerin 01.02.2022: Verzicht der Vorinstanz auf die Einreichung einer weiteren Stellungnahme 01.04.2022: Einreichung einer unverlangten Eingabe der Beschwerdegegnerinnen 21.04.2022: Stellungnahme der Beschwerdeführerin 17.06.2022: Verfügung des BVGer mit einer Erkundigung an die Parteien 27.06.2022: Stellungnahme der Vorinstanz 22.08.2022: Stellungnahme der Beschwerdeführerin 11.04.2023: Einreichung einer unverlangten Eingabe der Beschwerdeführerin 31.10.2023: Urteil des BVGer
C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstattungen beantragt?	Aus dem Urteil lässt sich kein Rückschluss auf Anträge zur Fristerstattung ziehen
C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	Nein
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	08.02.2021: Beschwerdeantwort, keine Informationen zu Fristerstattung
D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	06.10.2021: Replik, keine Informationen zu Fristerstattung
D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der	02.11.2021: Duplik, keine Informationen zu Fristerstattung
D.4 Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	Unaufgeforderte Stellungnahmen: * Die Beschwerdeführerin reichte am 13. Januar 2022 eine unaufgeforderte Stellungnahme ein, in der sie sich zu den Dupliken der Beschwerdegegnerinnen und der Vorinstanz äusserte. * Die Vorinstanz verzichtete anschließend auf die Einreichung einer weiteren Stellungnahme.  Unverlangte Eingaben: * Die Beschwerdegegnerinnen reichten am 1. April 2022 eine unverlangte Eingabe ein, in der sie auf den Entscheid des Gerichts der Europäischen Union vom 26. Januar 2022 in Sachen Canal+ hinwies. * Die Beschwerdeführerin reichte am 11. April 2023 eine unverlangte Eingabe ein, in der sie auf die Urteile des Bundesgerichts vom 2. November 2022 in Sachen Six DCC sowie des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Januar 2023 in Sachen Unilever Italia hinwies. * Die Beschwerdegegnerinnen reichten am 25. April 2023 eine unverlangte Eingabe ein, in der sie sich zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin in Sachen Six DCC sowie zum OTT-Angebot von Quickline äusserten.
D.5 Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	Nein
D.6 Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	Nein
D.7 Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	Nein, eine mündliche Verhandlung wurde zuerst beantragt, dann aber darauf verzichtet
E Verfahrensanhänge und Rügen	

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufhebung der Sanktionsverfügung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollständige Aufhebung der Sanktionsverfügung der WEKO.</li> <li>- Argument: Keine Marktbeherrschung und somit keine Möglichkeit, Geschäftsbeziehungen zu verweigern.</li> </ul> </li> <li>2. Eventualiter Herabsetzung der Sanktion: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beantragung einer Reduktion der Sanktion auf höchstens CHF 11'200.-.</li> <li>- Argument: Fehlerhafte Berechnungen der WEKO bei Umsätzen und Verstoßdauer.</li> </ul> </li> <li>3. Aufhebung der angeordneten Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufhebung der Zugangspflicht zu Eishockeyübertragungen.</li> <li>- Argument: Bereits erfolgte Einigung mit Swisscom über reziproken Programmzugang.</li> </ul> </li> <li>4. Verletzung des rechtlichen Gehörs: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rüge: WEKO hat den Sanktionsumfang gegenüber dem ursprünglichen Antrag erheblich erweitert.</li> <li>- Keine Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme.</li> </ul> </li> <li>5. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorwurf der Ungleichbehandlung gegenüber Swisscom wegen fehlender Untersuchung nach Sanktionszeitraum. Verhaltens eingeleitet wurde.</li> </ul> </li> <li>6. Verletzung des Willkürverbots: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Insbesondere bei Marktabgrenzung, Marktbeherrschung und Sanktionsbemessung.</li> </ul> </li> <li>7. Verletzung der Unschuldsvermutung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorwurf an die WEKO, die Unschuldsvermutung verletzt zu haben.</li> <li>- Unterstellung eines fehlenden Kontrahierungswillens und einer Verzögerungsstrategie.</li> </ul> </li> <li>8. Unverhältnismäßigkeit der Sanktion: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kritik an der Höhe der Sanktion als unverhältnismäßig.</li> <li>- Argument: Fehlerhafte Berechnung der Umsatzzahlen und zu lange angesetzte Verstoßdauer.</li> </ul> </li> <li>9. Öffentliche Verhandlung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beantragung einer öffentlichen Verhandlung vor dem BVGer, um Zeugen und Auskunftspersonen befragen zu können.</li> <li>- Späterer Rückzug des Antrags.</li> </ul> </li> </ol>
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufhebung der Sanktionsverfügung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf vollständige Aufhebung der Sanktionsverfügung abgelehnt.</li> </ul> </li> <li>2. Herabsetzung der Sanktion: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanktionierung der Beschwerdeführerin grundsätzlich gerechtfertigt, aber geringfügige Reduktion des Betrags von CHF 29'995'979.- auf CHF 29'093'844.-.</li> </ul> </li> <li>3. Aufhebung der angeordneten Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf Aufhebung der Maßnahme abgelehnt.</li> </ul> </li> <li>4. Verletzung des rechtlichen Gehörs: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs zurückgewiesen.</li> </ul> </li> <li>5. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rüge einer ungleichen Behandlung verneint.</li> </ul> </li> <li>6. Verletzung des Willkürverbots: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rüge der Willkürlichkeit abgewiesen.</li> </ul> </li> <li>7. Verletzung der Unschuldsvermutung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rüge der Verletzung der Unschuldsvermutung abgewiesen.</li> </ul> </li> <li>8. Unverhältnismäßigkeit der Sanktion: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanktion als verhältnismäßig beurteilt.</li> </ul> </li> </ol> <p>Fazit: Das BVGer hat die Sanktion im Wesentlichen bestätigt, jedoch die Höhe geringfügig reduziert.</p>
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Kein Antrag
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Es wurden keine zusätzlichen Sachverhaltsermittlungen beantragt
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Verwendung von Informationen aus dem Verfahren "Sport im Pay-TV". Es wird jedoch nicht erwähnt, ob ein formeller Antrag auf Beizug von Akten aus diesem Verfahren gestellt wurde
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Nein, das BVGer hat keine zusätzlichen Ermittlungshandlungen vorgenommen
E.7	Welche zusätzlichen Beweisangebote hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	12.10.2021: Antrag auf Befragung einer Auskunftsperson und eines Zeugen zum sanktionsrelevanten Sachverhalt. Dieser Antrag wurde am vom BVGer abgelehnt